Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	**VO/09GV/2015-139**
	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Federführender Geschäftsbereich:	Datum:	19.11.2015
Bauamt	Verfasser:	G. Matschke

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf
hier: Abwägungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
03.12.2015	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:
1. Die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Testorf-Steinfort unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, geprüft. Es ergeben sich:
- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Testorf-Steinfort zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt:
Die Gemeinde Testorf-Steinfort hat das Planverfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.
Die Planunterlagen lagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.11.2013 bis einschließlich 12.12.2013 in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.11.2013 um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zur Planung abgegeben.

Im weiteren Verlauf waren insbesondere die Belange der Erschließung, der Niederschlagswasserbeseitigung und der Altlastenverdachtsflächen zu erörtern. Eine abschließende gutachterliche Stellungnahme zum Umgang mit den Altlastenflächen liegt seit dem 10.11.2015 vor. Die Belange sind in den Planunterlagen zu berücksichtigen.

Die Zusammenfassung und die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Abwägungsvorschläge sind durch die Gemeindevertretung zu beraten und zu entscheiden.

Die Planunterlagen sind um die Ergebnisse der Abwägung zu ergänzen. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- Tabellarische Zusammenstellung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über den Bebauungsplan Nr. 3
für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf

ENTWURF

Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	Planungsanzeige						
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung						
II.	Träger öffentlicher Belange						
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	11.11.2013	19.12.2013	17.12.2013	X		
II.1a	LK NWM, Kataster- und Vermessungsamt			19.11.2013		X	
II.2	STALU	11.11.2013	12.12.2013	10.12.2013		X	
II.3	Amt für Raumordnung	11.11.2013	12.12.2013	09.12.2013		X	
II.4	Bergamt Stralsund	11.11.2013	12.12.2013	11.12.2013			X
II.5	LA f.Umwelt, Naturschutz u.Geologie	11.11.2013					
II.6	Straßenbauamt Schwerin	11.11.2013	12.12.2013	09.12.2013		X	
II.7	Industrie- und Handelskammer	11.11.2013	09.12.2013	05.12.2013			X
II.8	Handwerkskammer Schwerin	11.11.2013					
II.9	DB Services Immobilien GmbH	11.11.2013	13.12.2013	10.12.2013		X	
II.10	Deutsche Telekom AG	11.11.2013	per E-Mail	06.01.2013		X	
II.11	Katholische Kirche	11.11.2013					
II.12	Ev.-luth. Landeskirche	11.11.2013					
II.13	Zweckverband Grevesmühlen	11.11.2013	03.12.2013	29.11.2013		X	
II.14	Grevesmühlener Busbetriebe GmbH	11.11.2013					
II.15	E.DIS AG	11.11.2013	28.11.2013	20.11.2013		X	
II.16	E.ON Hanse AG	11.11.2013	per E-Mail	15.11.2013		X	
II.18	50 Hertz	11.11.2013	25.11.2013	19.11.2013		X	
II.18	Bundeswehr	11.11.2013	26.11.2013	22.11.2013		X	
II.19	Deutscher Wetterdienst	11.11.2013	25.11.2013	22.11.2013		X	
II.20	Hauptzollamt Stralsund	11.11.2013	per E-Mail	27.11.2013		X	
II.21	Landesamt für innere Verwaltung	11.11.2013					
II.22	GDMcom	11.11.2013	28.11.2013	27.11.2013		X	
II.23	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	11.11.2013					
II.24	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	11.11.2013	02.12.2013	29.11.2013		X	
II.25	Forstamt Grevesmühlen	11.11.2013	per E-Mail	15.01.2014		X	
II.26	BUND	11.11.2013					
II.27	LA für Brand- und Katastrophenschutz	11.11.2013	per E-Mail	11.12.2013		X	
II.28	Nabu Deutschland	11.11.2013					
II.29	Wasser- und Bodenverband	11.11.2013	11.12.2013	09.12.2013		X	
II.30	Betrieb für Bau und Liegenschaften	11.11.2013	06.12.2013	03.12.2013		X	
II.31	Polizeiinspektion Wismar	11.11.2013					
II.32	Freiwillige Feuerwehr	11.11.2013					
II.33	Landgesellschaft MV mbH	11.11.2013					
II.34	Landesanglerverband	11.11.2013	26.11.2013	25.11.2013		X	
II.35	Landesjagdverband	11.11.2013	20.01.2014	16.01.2014			X
II.36	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	11.11.2013					
III.	Nachbargemeinden						
III.1	Gemeinde Rüting	11.11.2013	18.11.2013	18.11.2013			X
III.2	Gemeinde Upahl	11.11.2013	18.11.2013	18.11.2013			X
III.3	Gemeinde Plüschow	11.11.2013	18.11.2013	18.11.2013			X
III.4	Gemeinde Alt Meteln	11.11.2013	23.04.2014	17.04.2014			X
III.5	Gemeinde Bobitz	11.11.2013	13.01.2014	06.01.2014			X
III.6	Gemeinde Mühlen-Eichsen	11.11.2013	25.11.2013	22.11.2013			X
III.7	Gemeinde Dalberg-Wendelstorf	11.11.2013	24.03.2014	21.03.2014			X
IV.	Öffentlichkeit						

1	Abwägungsrelevanz
2	Hinweise
3	ohne Anregungen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Fachdienst Bauordnung und Planung Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23966 Wismar Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Für die Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 03.12.13 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 19. Dez. 2013 Borg | HA | KA | BA | CA Auskunft erteilt Ihnen: **André Reinsch** Dienstgebäude: **Bürzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen** Zimmer **2.219** Telefon **03841/3040-6315** Fax **-86315** E-Mail: **a.reinsch@nordwestmecklenburg.de** Ort, Datum: **Grevesmühlen, 2013-12-17** **Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ im Ortsteil Testorf** **hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM gemäß § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund des Anschreibens vom 11.11.2013, hier eingegangen am 14.11.2013** Sehr geehrte Frau Matschke, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort mit Planzeichnungen im Maßstab 1:1000 und textlichen Festsetzungen, Planungsstand 15. Mai 2013 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. 1 Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des LK NWM: 2 **FD Umwelt** . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde . SG Untere Immissionsschutzbehörde **FD Bauordnung und Planung** SG Bauordnung und Bauleitplanung . Bauleitplanung . Brandschutz . Bauordnung . Rad-, Reit- und Wanderwege SG Förderung ländlicher Räume / Denkmalschutz **Kommunalaufsicht** **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst** **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** . Untere Straßenverkehrsbehörde **FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger . Straßenaufsicht **Kataster- und Vermessungsamt** Die abgegebenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag André Reinsch SB Bauleitplanung	zu 1. Die Grundlagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Stellungnahmen der beteiligten Fachdienste und des Abfallwirtschaftsbetriebes werden nachfolgende behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage **Fachdienst Umwelt** **Untere Wasserbehörde: : Herr Praetorius** **AZ uWB: 66.11-20/20-74077-143-13**	A	
1	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☒ Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☐	zu 1. Im Rahmen der Abwägung werden leistungsfähige Möglichkeiten zur Regelung der Problematik herausgearbeitet. Dies stellt sich in den Abwägungsunterlagen entsprechend dar.	Zu berücksichtigen.
2	Das unbelastete und gering verschmutzte Niederschlagswasser ist aufgrund der bestehenden Satzung des Zweckverbandes Grevesmühlen (Niederschlagswassersatzung – NSchlWS) als Beseitigungspflichtigen erlaubnisfrei zu versickern. Ein Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens liegt mit den vorliegenden Unterlagen nicht vor. Vielmehr wurden verschiedene Möglichkeiten zur Niederschlagswasserentsorgung dargelegt, die jedoch keine klare Regelung in Abstimmung mit dem Beseitigungspflichtigen (ZVG) beinhalten.	zu 2. Unter Berücksichtigung der wassertechnischen Berechnung des Büro Wobschal ist eine Versickerung des Niederschlagswassers aus Verkehrs- und Grundstücksflächen im B-Plangebiet Nr. 3 aufgrund des sehr schwach durchlässigen Untergrundes (Geschiebemergel) nicht möglich. Eine sichere Ableitung des Niederschlagswassers über eine Regenwasserkanalisation ist notwendig. Die Nachweise hierfür wurden erbracht. Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine hat mitgeteilt, dass gegen die gedrosselte Einleitung der Fläche des Plangebietes im Graben 7/19/2 keine Einwände bestehen. Die Stellungnahme liegt vom 11.05.2015 vor. Die Stellungnahme wird den Verfahrensunterlagen beigefügt.	Teilweise zu berücksichtigen.
3	Bedingung zur Versickerung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkennwerte und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen, dafür ist der ungünstigste Einzelfall zu betrachten. Ist im B-Plangebiet die Versickerung des Niederschlagswassers über eine zentrale Versickerungsanlage (Anschluss mehrerer Grundstücke) geplant, sind entsprechende, fachtechnisch ermittelte Flächen dafür vorzusehen und eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Ergebnisse des Fachgutachtens sind vor Satzungsbeschluss dem Zweckverband Grevesmühlen sowie der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.	zu 3. Es wurde der Nachweis erbracht, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Siehe hierzu den Sachpunkt 2 der Behandlung der Stellungnahme. Die Ableitung über die Vorflut 7/19/2 des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erfolgt.	Teilweise zu berücksichtigen.
4	Kann eine Versickerung nicht erfolgen, so ist in Abstimmung mit dem Beseitigungspflichtigen ein Konzept zur Niederschlagswasserentsorung vor Satzungsbeschluss der unteren Wasserbehörde vorzulegen.	zu 4. Das Entwässerungskonzept liegt vor und ist der Wasserbehörde entsprechend vorzulegen.	Zu berücksichtigen.
	Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz	B	
1	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☐ Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☒	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange zu beachten sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2	Planentwurf und Begründung berücksichtigen alle abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange.		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage **Fachdienst Umwelt** **Untere Wasserbehörde: : Herr Praetorius** **AZ uWB: 66.11-20/20-74077-143-13** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [X] 1 Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ] Das unbelastete und gering verschmutzte Niederschlagswasser ist aufgrund der bestehenden Satzung des Zweckverbandes Grevesmühlen (Niederschlagswassersatzung – NSchlWS) als Beseitigungspflichtigen erlaubnisfrei zu versickern. Ein Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens liegt mit den vorliegenden Unterlagen nicht vor. Vielmehr wurden verschiedene Möglichkeiten zur Niederschlagswasserentsorgung dargelegt, die jedoch keine klare Regelung in Abstimmung mit dem Beseitigungspflichtigen (ZVG) beinhalten. 2 Bedingung zur Versickerung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkennwerte und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen, dafür ist der ungünstigste Einzelfall zu betrachten. Ist im B-Plangebiet die Versickerung des Niederschlagswassers über eine zentrale Versickerungsanlage (Anschluss mehrerer Grundstücke) geplant, sind entsprechende, fachtechnisch ermittelte Flächen dafür vorzusehen und eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. 3 Die Ergebnisse des Fachgutachtens sind vor Satzungsbeschluss dem Zweckverband Grevesmühlen sowie der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Kann eine Versickerung nicht erfolgen, so ist in Abstimmung mit dem Beseitigungspflichtigen ein Konzept zur Niederschlagswasserentsorung vor Satzungsbeschluss der unteren Wasserbehörde vorzulegen. 4 **Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [ ] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [X] 1 Planentwurf und Begründung berücksichtigen alle abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange. 2	B zu 2. Die Begründung zum Plan wird entsprechend ergänzt und es wird die Vorgehensweise berücksichtigt. Entsprechend der Abstimmung der Verwaltung wird folgender Vorschlag für die Abwägung berücksichtigt. Die beiden stark belasteten Flächen sind zu beräumen. Ein Verkauf dieser Flächen kann grundsätzlich erst nach erfolgter nachgewiesener Sanierung der Flächen erfolgen. Bei den anderen Bauflächen ist davon auszugehen, dass diese Böden gemäß Gutachten stark bauschutthaltig sind. Es besteht jedoch kein Sanierungsbedarf bzw. Sanierungserfordernis. Die Gemeinde beabsichtigt entsprechende Hinweise in den Kaufverträgen aufzunehmen. Die nichtüberbaubaren Flächen sind jedoch für eine gärtnerische Nutzung im Sinne der Eigenversorgung mit Obst und Gemüse nicht geeignet. Wenn dies dennoch beabsichtigt ist, ist ein Bodenaustausch bzw. Bodenauftrag von bis zu 35 cm durch den Bauherrn erforderlich. Durch den Bürgermeister werden mit dem Ministerium/StALU Fördermöglichkeiten geprüft. Die Stellungnahme von IGU vom 09.11.2015 wird Anlage der Begründung der Unterlagen.	Zu berücksichtigen. Begründung und Text-Teil B sind zu ergänzen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann	C	
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		
	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		
1	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. X	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2	**Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann** Laut Satzungsentwurf - Textteil B - soll als Vorsorge- und Minimierungsmaßnahme zum Artenschutz ein Gehölzrückschnitt am westlich des Plangebietes gelegenen Kleingewässer erfolgen. Sofern von der Maßnahme nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume betroffen sind, sind an geschützten Einzelbäumen ausschließlich Pflegemaßnahmen entsprechend der ZTV-Baumpflege zu lässig. Für darüber hinausgehende Rückschnittmaßnahmen ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Auch Sondermaßnahmen entsprechend der ZTV bedürfen einer Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.	zu 2. Die Ausführungen werden als Hinweis im Text-Teil B berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.
	Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda	D	
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		
	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		
1	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. X	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2	In der vorliegenden Satzung werden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, um einen Rahmen für die zukünftige bauliche Nutzung zu schaffen. Die Art der Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zur o.g. Planung keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Rechtsgrundlagen	E	
1	**WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)	zu 1. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen und bei Erfordernis ergänzt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759) **BBodSchG** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist **BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist **KrWG** Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) **LBodSchG** Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V.S. 759) **NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 65) **BNatSchG** Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S. 2542) **BArtSchV** Bundesartenschutzverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873) **ZTV-Baumpflege** „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinie für Baumpflege und Baumsanierung“ Ausgabe 2006, Hrsg. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.-FLL		
	Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung: Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden. Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.	F zu 1. Die Gemeinde ist Planaufsteller. Die Planungshoheit und die Verantwortung liegen somit bei der Gemeinde. Die Gemeinde wird dies bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Es werden keine Hinweise und Bedenken geltend gemacht.	G zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Bedenken geltend gemacht werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Bau und Gebäudemanagement ***Straßenaufsicht*** Entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme: 1. Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschränke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.	H zu 1. Die Anforderungen an den Straßenbau sind dadurch berücksichtigt, dass die technische Planung des beauftragten Ingenieurbüros zugrunde gelegt wird. Die Begründung ist zu ergänzen. Für die Erschließung des B-Planes Nr.3 „Gutshaus Testorf“ wurde für den Verkehrswegebau die Fachgenehmigung am 12.08.2015 durch die Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises erteilt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2	2. Das Befahren der Planstraße „B“ ist mit Müllfahrzeugen aufgrund von fehlenden Wendeanlagen nicht möglich. Deshalb sind an der Wendemöglichkeit in der Planstraße „A“ Stellplätze für Müllbehälter vorzusehen.	zu 2. Eine entsprechend Fläche zum Aufstellen von Müllbehältern ist vorzusehen. Die Fläche wird entsprechend der technischen Planung dargestellt.	Zu berücksichtigen.
3	3. Die Mischverkehrsfläche im verkehrsberuhigten Bereich ist ohne deutliche Trennung Fahrbahn / Hochbord / Gehweg vorzusehen.	zu 3. Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis. Im Zuge der technischen Planung werden die entsprechenden Auswertungen und Abstimmungen geführt. Eine Festsetzung hierzu erfolgt nicht.	Teilweise zu berücksichtigen.
4	Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.	zu 4. Die Fachgenehmigung wurde am 12.08.2015 erteilt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
5	***Straßenbaulastträger*** Keine Hinweise und Bedenken.	zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Straßenbaulastträger keine Hinweise und Bedenken hat.	Zur Kenntnis zu nehmen.
I 1	**FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** Keine Hinweise und Bedenken.	I zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
K 1	**FD Bauordnung und Planung** ***SG Bauordnung und Bauleitplanung*** **Brandschutz** Zur Frage der Umsetzung von gemeindlichen Pflichten bezüglich der Grundsicherung mit Löschwasser im Zuständigkeitsgebiet (Grundschutz) entsprechend § 2 BschG M-V gelten in Anwendung des DVGW Arbeitsblattes–W405 die hier enthaltenen Anforderungen als Rahmenbedingungen bei der Planung. Hiernach können alle geeigneten Löschwasserentnahmeeinrichtungen in einem Löschbereich mit einem Radius von höchstens 300 m (Luftlinie) berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass zum Aufbau einer Wasserversorgung über lange Wegstrecken, die real nutzbaren Entfernungen aufgrund der hierfür benötigen Zeit des hohen Material- und Personaleinsatzes, nicht wesentlich größer sein dürfen. Trotz unterschiedlicher Varianten der Löschwasserversorgung, wie z.B. über Hydranten mit Anschluss an das öffentliche Trinkwasserrohrnetz, künstlich angelegte oder natürliche Löschwasserreservats, wie Löschwasserteiche, Löschwasserzisternen oder Brunnen, Seen und Teiche, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit den Anforderungen an Löschwasservorhalteanlagen erfüllen können, sind einheitliche Abstände grundsätzlicher Maßstab zur Festlegung von Maximalentfernungen zwischen der nächstgelegen Entnahmestelle und einem Gebäude bzw. zu einer baulichen Anlage. Ausnahmen bilden Gewerbe- und Industriegebiete sowie besonders gefährdete Gebäude. Während das DVGW Arbeitsblatt-W331 / 2006-11 Abstände von Hydranten in offenen Wohngebieten von 140 m, in geschlossen Wohngebieten von 120 m und in Geschäftsstraßen von 100 m empfiehlt, ist aus Veröffentlichungen des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) bedeutend geringere Entfernung zwischen Straßenkante betreffender Gebäude und der nächsten Entnahmestelle zu entnehmen. Ausgehend des Einsatzes eines Löschfahrzeuges ohne zusätzlichen Personal und Materialausstattung werden hiernach 75 m in Luftlinie noch gerade für ausreichend angesehen. (Bezug: § 14 LBauO M-V / DVGW Arbeitsblatt W405, W331 / Mayr-Battran, Brandschutzatlas) Bei der Nutzung von vorhandenen offenen Gewässern als Löschwasseranlagen, ist die Löschwasserentnahme durch eine vor Frosteinwirkung geschützte Entnahmeeinrichtung sicherzustellen. An der Entnahmestelle ist eine ausreichend dimensionierte Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge mit Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich. Die Aufstellfläche und die Zufahrt muss der -Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr- i.d.F. August 2006 entsprechen. Zufahrt und Entnahmestelle sind mit Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.	K zu 1. Die Gemeinde sichert die Löschwasserbereitstellung durch entsprechende Entnahme aus den Teichen ab. Dies ist bisher die gewählte Vorgehensweise und gesicherte Vorgehensweise.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
L	**Bauleitplanung** Die Gemeinde Testorf-Steinfort will mit dem Bebauungsplan Nr. 3 „Am Gutshof“ im Ortsteil Testorf die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung von Wohngebäuden auf einem ehemaligen LPG-Hof schaffen. Folgende Hinweise und Ergänzungen werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB geltend gemacht, die in der weiteren Planung der Gemeinde Testorf-Steinfort zu berücksichtigen sind.	zu 0. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Planinhalte sind davon nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1	I. Allgemeines Der Bebauungsplan setzt für den ehemaligen LPG-Hof inmitten des Ortsteils ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO fest. Weiterhin werden Grün- und Wasserflächen festgesetzt. Das Verfahren nach §13a BauGB zur Erstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung wird ausreichend begründet. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde.	zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Anforderungen an den Plan und den Planinhalt ergeben sich dadurch nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2	II. Rechtsgrundlagen, Präambel, Verfahrensvermerke Die Rechtsgrundlagen sind wie folgt anzuführen: Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBL. I S. 1548) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung vom 11.06.2013 (BGBL. I S.1548), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Stadt/Gemeindevertretung ……. Stadt/Gemeinde vom……. folgende Satzung über den Bebauungsplan ……, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen. In der Gesetzesänderung wird auf die Regelungen für „Altverfahren“ hingewiesen. Somit kann das neue Gesetz als Grundlage dienen.	zu 2. Die Rechtsgrundlagen werden nach Auffassung der Gemeinde berücksichtigt. Grundsätzlich sind Verfahren nach dem BauGB, die vor Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingeleitet worden sind, nach den bisherigen Rechtsvorschriften fortzuführen und zu Ende zu bringen. Die Fortführung des Verfahrens ist nach der anerkannten Rechtsprechung nicht fristgebunden, so dass auch ein Verfahren noch nach längerer Zeit nach dem alten recht fortgeführt und zum Abschluss gebracht werden kann. Das ist auf den Planunterlagen zu dokumentieren und es muss ersichtlich sein auf welcher Rechtsgrundlage das Verfahren geführt wurde.	Nicht zu berücksichtigen.
3	III. Planerische Festsetzungen *Planzeichnung*		
3.1.	Um die Bäume herum ist eine blaue Linie gezeichnet. Diese ist nicht weiter erläutert. Vermutlich handelt es sich um die Kronenschutzbereich aus Textteil B – Nr. 4. Die Erläuterung ist zu ergänzen.	zu 3.1. Der Kronentraufbereich wird entsprechend berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.
3.2.	*Planzeichenerklärung* Den Planzeichen zum Maß der baulichen Nutzung sollten die Paragraphen aus der BauNVO zugeordnet werden.	zu 3.2. Die Paragraphen der BauNVO wird ergänzt.	Zu berücksichtigen.
3.3.	Es ist zwischen § 9 Abs. 1 Nr. 25**a** und **b** zu unterscheiden.	zu 3.3. In dem Maß wie es erforderlich ist, wird zwischen § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b unterschieden.	Teilweise zu berücksichtigen.
3.4.	*Teil B - Text* I.4 Wie groß sind die Kronenschutzbereiche? Wenn sie bekannt sind, sollten sie in der Planzeichnung eingetragen werden.	zu 3.4. Der Plan ist maßstäbig. Insofern lässt sich der Kronentraufbereich aus dem maßstabsgerechten Plan entnehmen. Um den Plan nicht zu überfrachten, wird auf ein Maß verzichtet.	Nicht zu berücksichtigen.
3.5.	I. 6 Die Erschließungsstraße ist noch nicht fertig gestellt. Wahrscheinlich ist, dass sie auch bei Baubeginn noch nicht fertig gestellt sein wird. Damit entfällt dieser Bezugspunkt für die Höhenlage der Gebäude.	zu 3.5. Die unteren Bezugspunkte werden aus der bereits baufachlich geprüften und genehmigten technischen Planung zu entnehmen sein. Für die Grundstücke an der Straße „Am Dorfteich“ die vorhandene Straße. Der Festsetzungsvorschlag wird entsprechend übernommen aus Textteil B. „7.1 Für die Grundstücke „Am Dorfteich“ gilt als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage: - die Oberkante der Fahrbahn in der Mitte des an die Straße angrenzenden Grundstückteils des jeweilig betrachteten Grundstücks.	Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bauleitplanung Die Gemeinde Testorf-Steinfort will mit dem Bebauungsplan Nr. 3 „Am Gutshof“ im Ortsteil Testorf die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung von Wohngebäuden auf einem ehemaligen LPG-Hof schaffen. Folgende Hinweise und Ergänzungen werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB geltend gemacht, die in der weiteren Planung der Gemeinde Testorf-Steinfort zu berücksichtigen sind. <u>I. Allgemeines</u> Der Bebauungsplan setzt für den ehemaligen LPG-Hof inmitten des Ortsteils ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO fest. Weiterhin werden Grün- und Wasserflächen festgesetzt. Das Verfahren nach §13a BauGB zur Erstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung wird ausreichend begründet. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde. <u>II. Rechtsgrundlagen, Präambel, Verfahrensvermerke</u> Die Rechtsgrundlagen sind wie folgt anzuführen: Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBL. I S. 1548) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung vom 11.06.2013 (BGBL. I S.1548), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Stadt/Gemeindevertretung ……. Stadt/Gemeinde vom……. folgende Satzung über den Bebauungsplan ……., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen. In der Gesetzesänderung wird auf die Regelungen für „Altverfahren“ hingewiesen. Somit kann das neue Gesetz als Grundlage dienen. <u>III. Planerische Festsetzungen</u> *Planzeichnung* Um die Bäume herum ist eine blaue Linie gezeichnet. Diese ist nicht weiter erläutert. Vermutlich handelt es sich um die Kronenschutzbereich aus Textteil B – Nr. 4. Die Erläuterung ist zu ergänzen. *Planzeichenerklärung* Den Planzeichen zum Maß der baulichen Nutzung sollten die Paragraphen aus der BauNVO zugeordnet werden. Es ist zwischen § 9 Abs. 1 Nr. 25**a** und **b** zu unterscheiden. *Teil B - Text* I.4 Wie groß sind die Kronenschutzbereiche? Wenn sie bekannt sind, sollten sie in der Planzeichnung eingetragen werden. I. 6 Die Erschließungsstraße ist noch nicht fertig gestellt. Wahrscheinlich ist, dass sie auch bei Baubeginn noch nicht fertig gestellt sein wird. Damit entfällt dieser Bezugspunkt für die Höhenlage der Gebäude.	7.2 Für die Grundstücke an den Planstraßen A und B gilt als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage: - die Oberkante der Fahrbahn, anhand der verkehrstechnischen Ausbauplanung ermittelt, in der Mitte des an die Straße angrenzenden Grundstückteils des jeweilig betrachteten Grundstücks“. Aufgrund der vorhandenen Planunterlagen ist der untere Bezugspunkt hinreichend bestimmt. Die Ausbauplanung mit der dargestellten Gradiente wird den Verfahrensunterlagen beigefügt. Zusätzlich erfolgt zur Rechtseindeutigkeit im Teil-B Text eine Differenzierung der Festsetzungen zur Höhenlage und zur Höhe der baulichen Anlagen ohne den festgesetzten Regelungsinhalt zu verändern.	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3.6.	Wie ist „untergeordnet“ definiert? Besser wäre, hier mit konkreten Grenzwerten und Maßgaben zu arbeiten.	zu 3.6 Es wird rechtseindeutig festgesetzt, dass die Traufhöhe nicht für Traufen von Dachaufbauten und –einschnitten sowie für Nebengiebel und Krüppelwalm bei Hauptgebäuden gilt. Somit werden hinreichend bestimmte Festsetzungen getroffen.	Zu berücksichtigen.
3.7.	III.4.1 Wird in den Festsetzungen oder der Begründung auf DIN-Vorschriften hingewiesen, muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen davon verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Dies kann in der Regel nur durch Bereithalten zur Einsichtnahme (mit Hinweis darauf auf Planunterlage) im Amt sichergestellt werden. (BVwerG-Beschluss vom 29. Juli 2010, Az. 4 BN 21/10)	zu 3.7. Der Hinweis erfolgt auf der Planunterlage. Die Anforderungen an DIN-Vorschriften werden durch die Verwaltung beachtet. Die Verwaltung berücksichtigt dies.	Zu berücksichtigen.
3.8.	III.4.3.2 Wie soll die Aufwertung konkret erfolgen? Hier wird nur die Geeignetheit des Rückschnittes benannt, aber keine konkreten Festsetzungen getroffen.	zu 3.8. Die Festsetzung wird dahingehend präzisiert, dass nicht nur „geeignet“ formuliert wird, sondern dass ein Rückschnitt vorzusehen ist.	Zu berücksichtigen.
3.9	III.6.1.3 (laufende Nummerierung unterbrochen) Es wird nicht genannt, wie viele Lesesteinhaufen gelegt werden sollen. Die Festsetzung ist zu konkretisieren.	zu 3.9 Es werden 2 Lesesteinhaufen angelegt. Es erfolgt eine Ergänzung von Text-Teil B.	Zu berücksichtigen. Ergänzung von Text-Teil B.
4	IV. Begründung In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise und Ergänzungen abzustellen.	zu 4. Die Begründung wird ergänzt.	Zu berücksichtigen.
M 1	**Abfallwirtschaftsbetrieb** Keine Hinweise und Bedenken.	M zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
N 1	**Kataster- und Vermessungsamt** Siehe Anhang.	N zu 1. Die Stellungnahme des Kataster- und Vermessungsamtes wird nachfolgend behandelt. Siehe unter II.1a.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Kataster- und Vermessungsamt II.10. Landkreis Nordwestmecklenburg ⅊Postfach 1565 ⅊23966 Wismar Landkreis Nordwestmecklenburg FD Umwelt Untere Naturschutzbehörde Rostocker Str. 76 23970 Wismar Auskunft erteilt Ihnen: **Herr Wienhold** Dienstgebäude: **Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen** Zimmer **2.415** Telefon **03841 / 3040-6249** Fax **03841 / 43040-86249** E-Mail: **p.wienhold@nordwestmecklenburg.de** Unser Zeichen: **2013-B1-0105** Ort, Datum **Grevesmühlen, 19.11.2013** Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 14.11.2013 B-Plan Nr.3 „Am Gutshof“ **Satzung über den B- Plan Nr. 3 für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf** **Beteiligung als TÖB** Sehr geehrte Damen und Herren, In dem Baubereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Diese Punkte sind zu sichern und nach Fertigstellen der Baumaßnahme gegebenenfalls wiederherzustellen. Entsprechend ist auch mit Grenzsteinen von Grundstückagrenzen zu verfahren, falls diese von der Baumaßnahme berührt werden. In der Anlage übersende ich Ihnen Lagepläne und Übersichten der Lage der Aufnahmepunkte. Für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten die Arbeiten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. 1 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Wienhold Anlagen: 1 Flurkartenauszug mit Luftbild 1 Übersichtskarte mit Festpunkten des Lagenetzes mit Luftbild	zu 1. Die Hinweise sind in der Begründung zu berücksichtigen. Das Festpunktbild wird Anlage der Begründung. Auf eine Übernahme in die Planzeichnung wird verzichtet, weil ohnehin das Gesetz einzuhalten ist.	Teilweise zu berücksichtigen.

Anlage 1 zum Beschluss 2015-_____- Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ im Ortsteil Testorf

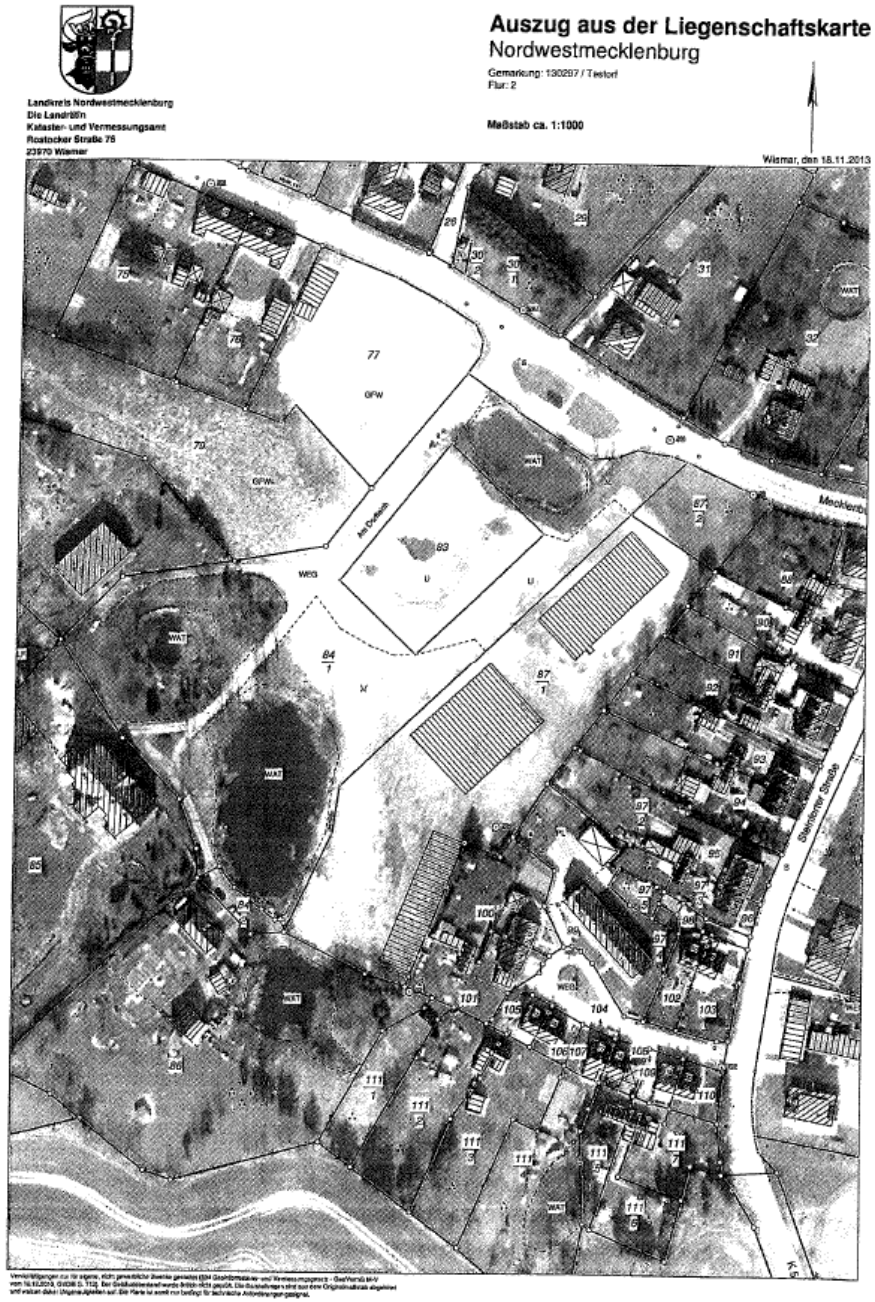

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Stadt Grevesmühlen z. H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 2765 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 12. Dez. 2013 Bgm | HA | KA | BA | GA Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-12c-357-13-5122-74077 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 10. Dezember 2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf** Ihr Schreiben vom 11. November 2013 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: Ø **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert. 1 **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass das Gebiet, auf das sich die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf bezieht, im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Testorf - Friedrichshagen befindet. Das ebengenannte Bodenordnungsverfahren befindet sich kurz vor dem Abschluss, das heißt, die betroffenen Grundbuchblätter und das Kataster wurden komplett erneuert. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert. 2 **3. Naturschutz, Wasser und Boden** 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.1	Zu 0: Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung. Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht vorgetragen werden. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bodenordnungsverfahren zum Abschluss gebracht wird. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Zu 3.1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind. Die übrigen TÖB wurden durch die Gemeinde entsprechend beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3.2	3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Zu 3.2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gewässer erster Ordnung nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3.3	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	Zu 3.3 Die Gemeinde hat die Stellungnahme des Landkreises eingeholt. Siehe unter der entsprechenden Behandlung der Stellungnahme des Landkreises.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3.4	Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	Zu 3.4 Die Gemeinde hat sich mit der Situation der Bodenbeschaffenheit beschäftigt und berücksichtigt entsprechende Hinweise im Teil-B Text und in der Begründung.	Zu berücksichtigen.
4	**4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 24.05.2012. Im Auftrag Thomas Friebel	Zu 4. Die Stellungnahme bzw. Auswertung der Stellungnahme vom 24.05.2012 wird beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.2	II.2 **Staatliches Amt** **für Landwirtschaft und Umwelt** **Westmecklenburg** StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin R WV Elt 1020 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 29. Mai 2012 Bgm HA Stadt Grevesmühlen z. H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-12c-133-12-5122-58098/74077 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 24. Mai 2012 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf** Ihr Schreiben vom 23. April 2012 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Als Verwalter landeseigener Liegenschaften in M-V** (Bearbeiterin: Frau Brandt, Durchwahl: -121) Zu der in den Unterlagen ausgewiesenen Maßnahme in der Gemarkung Testorf **sind landeseigene Liegenschaften im Bereich Wasser und Boden sowie Naturschutz**, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg verwaltet werden, **nicht betroffen.** 1 **2. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** (Bearbeiterin: Frau Lütgens, Durchwahl: -207) Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert. 2 **3. Integrierte ländliche Entwicklung** (Bearbeiter: Herr Beese, Durchwahl: -352) Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort im Bereich des Bodenordnungsverfahrens (BOV) Testorf-Friedrichshagen befindet. 3 **Hausanschrift:** Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0 Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570 E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine landeseigenen Liegenschaften für Wasser, Naturschutz und Boden berührt sind. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Förderbelange berührt sind. Zu 3. Es wird dargestellt, dass die Gemeinde im Bodenordnungsverfahren Testorf-Friedrichshagen enthalten ist.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 Das BOV Testorf-Friedrichshagen ist hinsichtlich der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nahezu abgeschlossen, so auch die Berichtigung des Liegenschaftskatasters im überplanten Bereich. Die Planung bezieht sich auf den neuen Katasterbestand. 3 Bedenken werden nicht geäußert. **4. Naturschutz, Wasser und Boden** (Bearbeiterin: Frau Schmidt, Durchwahl: 501) 4.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 4.1. 4.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 4.2 4.3 Boden Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. 4.3. Werden in Bewertung dieser Auskünfte durch Sie schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit mir gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. 4.4 Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabensträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabensträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.	Zu 4.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Naturschutzbelange nicht berührt sind. Übrige Naturschutzbehörden werden beteiligt. Zu 4.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer berührt sind. Zu 4.3. Die Gemeinde hat Kenntnis, dass keine Altlasten berührt sind. Dies ist bereits beachtet. Zu 4.4. Die Anforderungen an Bundesbodenschutzgesetz werden beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 **5. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** (Bearbeiterin: Frau Reinkober, Durchwahl: - 402) Ich ergänze Ihre Feststellungen im Text (Teil B) wie folgt: Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden: allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB (A) nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A) Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten. Im Auftrag Thomas Friebel	Zu 5. Die Anforderungen an Immissionsschutz sind zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass der Verkehr auf der Dorfstraße nicht zu Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes führt. Die Begründung wird ergänzt. Eine Festsetzung im Text (Teil B) wird nicht vorgenommen. Aus Sicht der Gemeinde ist eine Regelung zum Schallschutz nicht erforderlich. Im Beteiligungsverfahren der zuständigen Behörde, Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Immissionsschutzbehörde, wurden auch keine Anforderungen diesbezüglich aufgetan.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin Stadt Grevesmühlen Eingegangen 12 Dez. 2013 Bgm HA K BA OA II.3 Amt Grevesmühlen-Land Für die Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Bearbeiter: Frau Ecks Telefon: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: doerte.ecks@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-20/12 Datum: 09.12.2013 Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt. **Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 3 „Am Gutshof“ der Gemeinde Testorf-Steinfort** Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 11.11.2013 (Posteingang 14.11.2013) Ihr Zeichen: 6004./mat **Bewertungsergebnis** Der Bebauungsplan Nr. 3 „Am Gutshof“ der Gemeinde Testorf-Steinfort ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. 1 **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Bebauungsplan Nr. 3 „Am Gutshof“ bestehend aus Planzeichnung (Stand 05/2013) und Begründung vorgelegen. 2 Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Testorf-Steinfort die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern schaffen. **Raumordnerische Bewertung** Die Gemeinde Testorf-Steinfort befindet sich im Norden der Planungsregion Westmecklenburg und wird vom Amt Grevesmühlen-Land verwaltet. Gemäß RREP WM liegt das Gemeindegebiet im strukturschwachen ländlichen Raum und im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Weiterhin sind in der Gemeinde Testorf-Steinfort ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung und ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. 3		
		Zu 1. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		Zu 2. Die Ausführungen zu vorgelegten Unterlagen und Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		Zu 3. Die Aussagen zur Raumordnung und Bewertung werden zur Kenntnis genommen. Sie berühren die Planziele der Gemeinde nicht. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass raumordnerische Bedenken nicht entgegenstehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bis zum 31.12.2012 konnten in der Gemeinde 618 Einwohner registriert werden. Mit dem Bebauungsplan Nr. 3 werden Flächen innerhalb der Ortslage Testorf in Anspruch genommen, auf denen leer stehende landwirtschaftliche Gebäude vorhanden waren. Somit kann durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 eine Umnutzung bzw. Verdichtung von Siedlungsflächen erzielt werden (vgl. Pkt. 4.1 (2) RREP WM). Raumordnerische Belange stehen dem Bebauungsplan Nr. 3 nicht entgegen.		
	Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Zu 4. Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Es ist die abschließende Stellungnahme, die im Verfahren berücksichtigt wird.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden. Im Auftrag Rainer Pochstein **Verteiler** Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung - per Mail EM VIII 410-1 - per Mail	Zu 5. Entsprechende Unterlagen werden der Behörde durch das Amt zur Verfügung gestellt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bergamt Stralsund Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 17759 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 12. Dez. 2013 Bgm | HA | FA | BA | OA Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 3870/13 Az. 512/13074/505-13 Ihr Zeichen / vom 11/11/2013 6004./mat Mein Zeichen / vom Gü Telefon 61 21 41 Datum 12/11/2013 **BERGBAULICHE STELLUNGNAHME** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG). Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Olaf Blietz	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Bergamtes nicht berührt sind. Es wurden keine Einwände und Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Straßenbauamt Schwerin Stadt Grevesmühlen Eingegangen 12. Dez. 2013 HA KÄ BA OA Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Testorf-Steinfort GB Bauamt z.H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Bearbeiter: Herr Backert Telefon: 0385 511 4449 Telefax: 0385 511 4150/-4151 E-Mail: Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2441-512-00-……-414a (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 9. Dezember 2013 **Stellungnahme** **zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf, Stand 15. Mai 2013** **Ihr Schreiben vom 11.11.2013 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, nach den Unterlagen grenzt das Plangebiet unmittelbar an das Flurstück 42 der Flur 2 der Gemarkung Testorf, dass sich im Eigentum der Straßenbauverwaltung befindet (Landesstraße L 031). 1 Die Baugrenze ist in einer Entfernung von ca. 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 031 festgelegt. Damit werden die in § 32 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.Januar 1993 angegebenen Abstände für die Anbaubeschränkung eingehalten. 2 Die verkehrliche Erschließung und Anbindung des Plangebietes soll über die Gemeindestraße „Am Dorfteich“ erfolgen. 3 Somit bestehen aus meiner Sicht gegen die Satzung über den Bebauungsplanes Nr.3 der Gemeinde Testorf-Steinfort in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. 4 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Greßmann	Zu 1. Der Planbereich grenzt an das Grundstück der Straßenbauverwaltung. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anforderungen in Bezug auf Anbauverbot zu beachten sind. Zu 3. Die Aussage zur verkehrlichen Anbindung wird zur Kenntnis genommen. Zu 4. Es wird zu Kenntnis genommen, dass keine Bedenken des Straßenbauamtes bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	IHK Industrie- und Handelskammer zu Schwerin infra struktur – Wege für morgen II.17 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin Ihre Zeichen/Nachricht vom Stadt Grevesmühlen Gemeinde Testorf-Steinfort Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Hilt | 2729 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 09. Dez. 2013 Sgm | HA | KÄ | BA | OA Ihr Ansprechpartner Dipl.-Ing. Ulf Dreßler E-Mail dressler@schwerin.ihk.de Tel. 0385 5103-208 Fax 0385 5103-9208 05.12.2013 **Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf** Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit. Zur Lage, Erschließung und den weiteren planinhaltlichen Festsetzungen ergeben sich aus unserer Sicht gegenwärtig keine Hinweise und Einwendungen. Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing. Ulf Dreßler Geschäftsbereich Standortpolitik, International	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	DB Mobility Networks Logistics Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115 Berlin Stadt Grevesmühlen GB Bauamt Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Elit | 2783 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 13. Dez. 2013 Bgm | HA | KÄ | BA | OA Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Eigentumsmanagement DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com S1; S2; S25 bis Nordbahnhof U6 bis Naturkundemuseum M8 I.9 Sylvia Mangold Telefon 030-29757360 Telefax 030-29757245 sylvia.mangold@deutschebahn.com Zeichen FRI-O-L(A) Ma TÖB-BLN-13-4155 10.12.2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB** **Hier: Information über die Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Bau GB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrte Frau Matschke, mit dem heutigen Schreiben möchten wir Sie über Veränderungen im DB Konzern informieren. Mit der am 30. August 2013 erfolgten Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg wurde die DB Services Immobilien GmbH auf die Deutsche Bahn AG verschmolzen. Die DB Services Immobilien GmbH ist somit als eigenständiges Unternehmen erloschen. Unmittelbar anschließend erfolgte die Zusammenführung mit dem Sanierungsmanagement (FRS) zu der neuen Servicefunktion „DB Immobilien“. Die neue Firmierung lautet: *Deutsche Bahn AG* *DB Immobilien* Wir bitten Sie, die neue Firmierung ab sofort in unserer Geschäftskorrespondenz zu verwenden und Ihre Stammdaten entsprechend zu ändern. Mit Schreiben vom 11.11.2013 haben Sie uns gebeten, zum o.g. Bebauungsplanverfahren eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben. Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben. Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange.	Zu 1. Die Ausführungen der Bahn werden zur Kenntnis genommen. Da keine Bahnanlagen im Relevanzbereich des Plangebietes liegen, werden die Ausführungen lediglich zur Kenntnis genommen. Anforderungen sind nicht zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	DB Mobility Networks Logistics 2/2 Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes südwestlich der Bahnstrecke: (1122) Lübeck - Strasburg (Uckerm) *abseits* liegt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt. Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar. Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB AG grundsätzlich *keine Einwände*. Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche. Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG i.V. Wiesner i.A. Mangold 1		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** 01059 Dresden Stadt Grevesmühlen Bauamt z.H. Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen D.10 6004./mat PTI 23, Martina Harnack +49 385 72379560 06.01.2014 (Eingang per E-Mail) Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Sehr geehrte Frau Matschke, wir bitten die verspätete Bearbeitung zu entschuldigen. die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. 2 Wir bitten, die Verkehrsflächen so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Zu 1. Die Gemeinde nimmt die Ausführungen zu Leitungen der Telekom zur Kenntnis. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Abstimmungen sind im Rahmen der Vorbereitung der Vorhaben zu führen, so dass keine Beschädigungen erfolgen. Zu 2. Die detaillierten Abstimmungen sind auf der Ebene der technischen Planung und Vorbereitung zu führen. Auf der Ebene der verbindlichen Planung werden derzeit keine Widersprüche gesehen. Dies betrifft auch die Baumpflanzungen, die Lage der Leitungen und Fragen der Überbauung. Beschädigungen bei Baumaßnahmen sind auszuschließen.	Teilweise zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	DATUM 06.01.2014 EMPFÄNGER Stadt GVM SEITE 2 Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Bebauungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass – für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist, – entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) im Planungsgebiet zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn festgesetzt wird, – der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, – eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, – die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie der Telekom besteht. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Übergabe der Bestandspläne durch die Deutsche Telekom Technik GmbH an die bauausführende Firma ist kostenpflichtig. Eine kostenlose Trassenauskunft kann über die Internetadresse https://trassenauskunft-kabel.telekom.de eingeholt werden. Dieser Service der Telekom bietet registrierten Anwendern die Möglichkeit Lagepläne der Telekom einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen.	Zu 3. Die Ausführung zur Übergabe von Leitungen wird zur Kenntnis genommen. Die Trassenauskunft wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht genutzt, um Missverständnisse zu vermeiden. Es werden nur die im Stellungnahmeverfahren detailliert gereichten Unterlagen genutzt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	DATUM 06.01.2014 BEARBEITER Stadt GVM SEITE 3 Mit freundlichen Grüßen i.A. Martina [redacted] Harnack [redacted] Martina Harnack Anlagen: Lageplan Kabelschutzanweisung		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	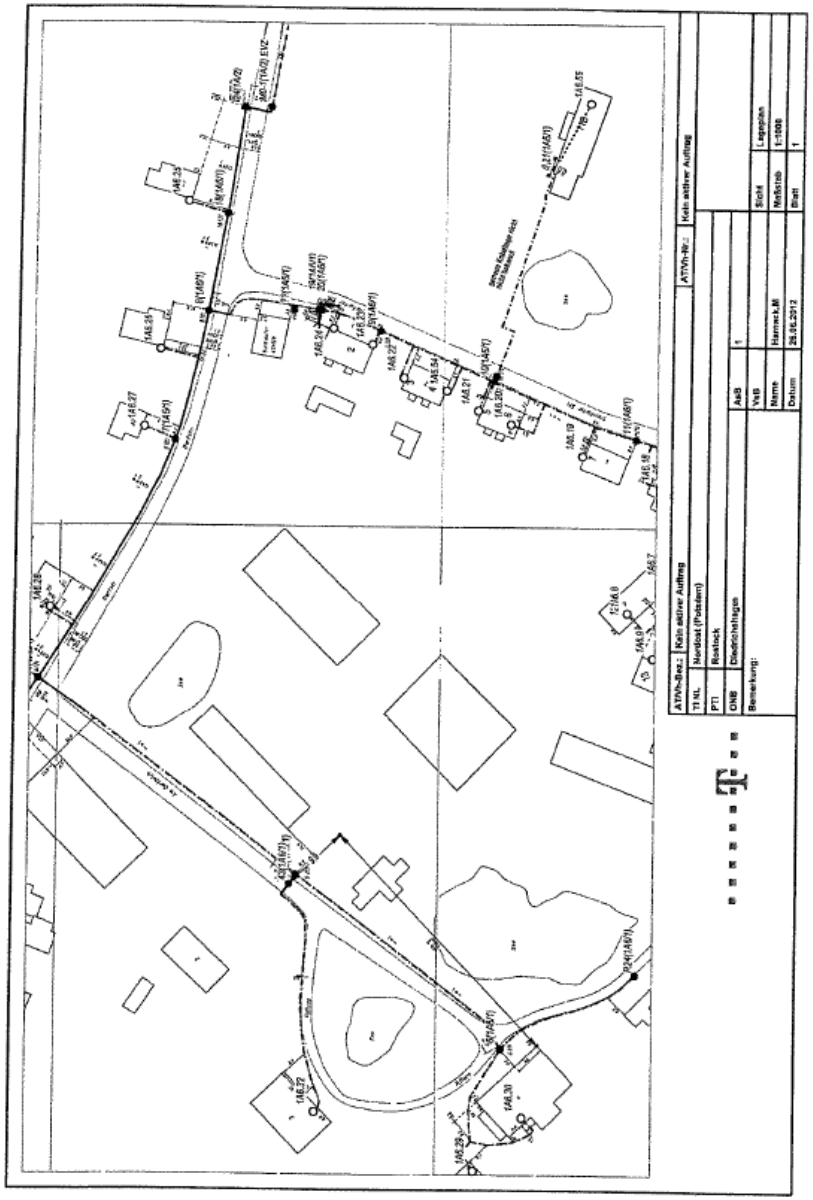	Zu 4. Der Lageplan wird entsprechend Bestandteil der Verfahrensunterlagen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 Kabelschutzanweisung Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH **Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer** Stand: 21.02.2011 Die im Erdreich verlegten Telekommunikationslinien und Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB. strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten. 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden. 2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz). Bei Beschädigung von Kabeln[1] der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen. **Von unbeschädigten Kabeln der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.** [1] Betrieben werden: - Telekomkabel -Telekomkabel mit Fernspeisestromkreise -Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen 1 von 5	Zu 5. Die Kabelschutzanweisung wird entsprechend zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Kabelschutzanweisung

Stand: 21.02.2011

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem ∿∿ gekennzeichnet. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen.
Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:
Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Kabelschaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift der zuständigen Niederlassung und die Telekontakte können sowohl der o. g. Internetadresse als auch dem Telefonbuch entnommen werden.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen der Telekom Deutschland GmbH ist dieser Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland einzustellen.

6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Ausweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt

Kabelschutzanweisung

Stand: 21.02.2011

und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Kabeln der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Kabelschutzanweisung

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 21.02.2011

Vermittlungsstelle

Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude

40 Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm)
hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt

Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt
Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- mit gelben Trassenband als Warnschutz

6,5 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

T BP DP Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

4 5 6 Kennzeichnung der Einmeßachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC

Kabelschutzanweisung

Kabel mit Verlegepflug eingepflügt

SL Schirmleiter über Erdkabel
y

- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Telekomkabel (+Text)

- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)

Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder

Oberflächenerder mit abschliessendem Tiefenerder (Erdungsstab)

Korr Meßp Korrosionsschutzeinrichtung./ Potenzialmess-oder -abgleichpunkt in EVz-Säule

EMP Erdkabelmesspunkt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler mit Erdkabel zum Gf-Abschlusspunkt im KVz

E Zwischenregenerator / Einspeisepunkt 230VAC

M Mast, Beginn der Luftkabelverlegung

A Abgesetzte EVs-Gruppe im KVz-Gehäuse

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen - Der Verbandsvorsteher - Stadt Grevesmühlen - Bauamt - Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 2689 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 03. Dez. 2013 Bgm | HA | KA | BA | OA Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr Mein Aktenzeichen t1/ck Sachbearbeiterin Cornelia Kumbernuss Durchwahl 757 712 Datum 29.11.2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr.3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf** **Reg.-Nr.: 0111/12-36** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 11.11.2013 (Posteingang ZVG 14.11.2013) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der vorgenannten Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort (Planungsstand 15.05.2013). Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 25.05.2012 zum Vorentwurf fanden in der Begründung zur Satzung teilweise Berücksichtigung. Die Aussagen besitzen immer noch Gültigkeit und werden daher mit dieser Stellungnahme nicht mehr angesprochen. 1 Zur Niederschlagswasserbeseitigung ist in der Begründung keine konkrete Festlegung getroffen worden. Aufgrund dessen kann dem vorgelegten Entwurf keine Zustimmung erteilt werden. 2 Die Ortslage Testorf ist Bestandteil der Versickerungssatzung des ZVG. Ist eine Versickerung bzw. Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken, aufgrund eines vorgelegten Baugrundgutachtens, nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich, kann das Gebiet auf Antrag der Gemeinde aus dieser Satzung herausgenommen werden. 3 Das zieht den Bau eines zentralen Regenwasserkanals mit entsprechenden Grundstücksanschlüssen nach sich. Ob in diesem Zusammenhang eine Nutzung bzw. Erweiterung vorhandener Niederschlagswasserbeseitigungssysteme möglich ist, sollte unter vorrangig zwei Gesichtspunkten geprüft werden. Einerseits ist der rechnerische Nachweis zur Hydraulik zu führen, andererseits ist der rechtliche Status der vorhandenen Teiche bis hin zur Einleitung in das Gewässer zu prüfen. 4 Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist dem ZVG ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung vor Weiterbetreibung des B- Planverfahrens .zur Abstimmung vorzulegen. Im Ergebnis sind diese Untersuchungen bzw. Planungen in der Abwägung zu berücksichtigen und konkrete Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Begründung zum B-Plan zu verankern.	Zu 1. Die Stellungnahme und deren Auswertung vom 25.05.2012 werden der Verfahrensunterlage beigefügt. Zu 2. In Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung wird auf die Ausführungen zur Unteren Wasserbehörde verwiesen. Unter Berücksichtigung der wassertechnischen Berechnung des Büro Wobschal ist eine Versickerung des Niederschlagswassers aus Verkehrs- und Grundstücksflächen im B-Plangebiet Nr. 3 aufgrund des sehr schwach durchlässigen Untergrundes (Geschiebemergel) nicht möglich. Eine sichere Ableitung des Niederschlagswassers über eine Regenwasserkanalisation ist notwendig. Die Nachweise hierfür wurden erbracht. Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine hat mitgeteilt, dass gegen die gedrosselte Einleitung der Fläche des Plangebietes im Graben 7/19/2 keine Einwände bestehen. Die Stellungnahme liegt vom 11.05.2015 vor. Es wurde der Nachweis erbracht, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Siehe hierzu den Sachpunkt 2 der Behandlung der Stellungnahmeder Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Ableitung über die Vorflut 7/19/2 des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erfolgt. Das Entwässerungskonzept liegt vor und ist der Wasserbehörde entsprechend vorzulegen. Versickerung ist nicht möglich. Die Ableitung in die Vorflut ist vorzusehen. Zu 3. Der Antrag auf Herauslösung aus der Versickerungssatzung wurde am 24.11.2015 durch die Verwaltung gestellt und ist vor Bekanntmachung der Satzung entsprechend den Verfahrensunterlagen beizufügen. Zu 4. Der hydraulische Nachweis wurde geführt. Hier wird auf die technische Planung verwiesen. Die Ableitung in die Vorflut ist mit dem Wasser- und Bodenverband abgestimmt. Hierzu liegt eine Stellungnahme im Rahmen der technischen Planverfahren seitens des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 11.05.2015 vor. Das Niederschlagsbeseitigungskonzept wurde erstellt und wird zum Gegenstand der gemeindlichen Planung.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Andreas Lachmann Verteiler: - Empfänger - ZVG t1	Zu 5. Detaillierte Abstimmungen mit dem ZVG erfolgen je nach Planfortgang; maßgeblich auch im Rahmen der technischen Planung.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II.14	1051 II.14 Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Der Verbandsvorsteher - Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt 05/12/14 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 30. Mai 2012 Bem | HA | KA | BA | OA Stadt Grevesmühlen - Bauamt - Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr Mein Aktenzeichen: t1/ck Sachauskunft: Cornelia Kumbernuss Durchwahl: 712 Datum: 25.05.2012 **Satzung über den Bebauungsplan Nr.3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf** hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB und Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB **Reg.-Nr.: 0111/12-36** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 23.04.2012 (Posteingang ZVG 27.04.2012) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der vorgenannten Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort (Planungsstand Vorentwurf vom 01.03.2012). 1 Durch den Zweckverband Grevesmühlen wird diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung erteilt. Nachstehende Hinweise werden gegeben, die bei der weiteren Planung und Ausführung des Vorhabens unbedingt zu berücksichtigen sind. 1. Allgemeines Die Versorgung des ausgewiesenen Teilbereiches mit Trinkwasser und die Ableitung des Schmutzwassers sind durch die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet. Mit der Überplanung des Gebietes ist eine Bebauung im Bereich der Trinkwasserleitung AZ DN 100 vorgesehen. Eine Überbauung des Leitungsbestandes ist nicht zulässig. Diese Leitung ist außer Betrieb zu nehmen. Die Kosten hat der Erschließer zu tragen. 2 Im weiteren Planverfahren muss vor Satzungsbeschluss eine Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und dem ZVG abgeschlossen werden. Das Grundstück des Plangebietes unterliegt dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und ist entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig. Telefon (03881) 7 57-0 Telefax (03881) 75 71 11 e-mail: info@zweckverband-gvm.de Internet: www.zweckverband-gvm.de St.-Nr.: 080/144/02307 Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Kto.-Nr. 1000 044 200 BLZ 140 510 00 USt-Ident-Nr.: DE137441833 Commerzbank AG Kto.-Nr. 358 18 16 BLZ 130 400 00 DKB Deutsche Kreditbank AG Kto.-Nr. 20 34 22 BLZ 120 300 00 TÜVRheinland CERT	Zu 1. Grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Anforderungen des ZVG sind zu beachten. Dazu gehört die Umverlegung der AZ DN 100-Leitung. Die Erschließungsvereinbarung ist abzuschließen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 Aus der Umsetzung dieser Änderung dürfen dem Zweckverband keine Kosten entstehen. 2 Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) ist gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmigung. 3 Lage und Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen des ZVG können den beigefügten Kopien der Bestandspläne entnommen werden. 4 Der vorhandene Regenwasserkanal befindet sich nicht im Eigentum des ZVG. Die Ortslage Testorf ist in die Satzung zur Versickerung von Niederschlagswasser aufgenommen. Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück schadlos zu versickern oder zu verwerten. Ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht bzw. nicht vollständig nachzuweisen, ist die technische Möglichkeit der Ableitung zu prüfen. Vor Satzungsbeschluss ist ein Gesamtkonzept zum Nachweis der Versickerung/ Ableitung des Niederschlagswassers für die Grundstücke im Geltungsbereich des B-Planes zu erstellen. 5 Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. 6 Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i. V. Andreas Lachmann Verteiler: - Empfänger - ZVG t1 Anlagen - Bestandsplan Abwasser 1 x A4 - Bestandsplan Trinkwasser 1 x A4	Zu 3. Der Hinweis zur Eigenwassergewinnungsanlage wird zur Kenntnis genommen. Zu 4. Die Hinweise der Bestandspläne werden entsprechend beachtet. Zu 5. Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers hat schadlos zu erfolgen. Nachweis hat bis zum Satzungsbeschluss zu erfolgen. Zu 6. Die Zielsetzungen sind mit dem ZVG abzustimmen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2015-_____- Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ im Ortsteil Testorf

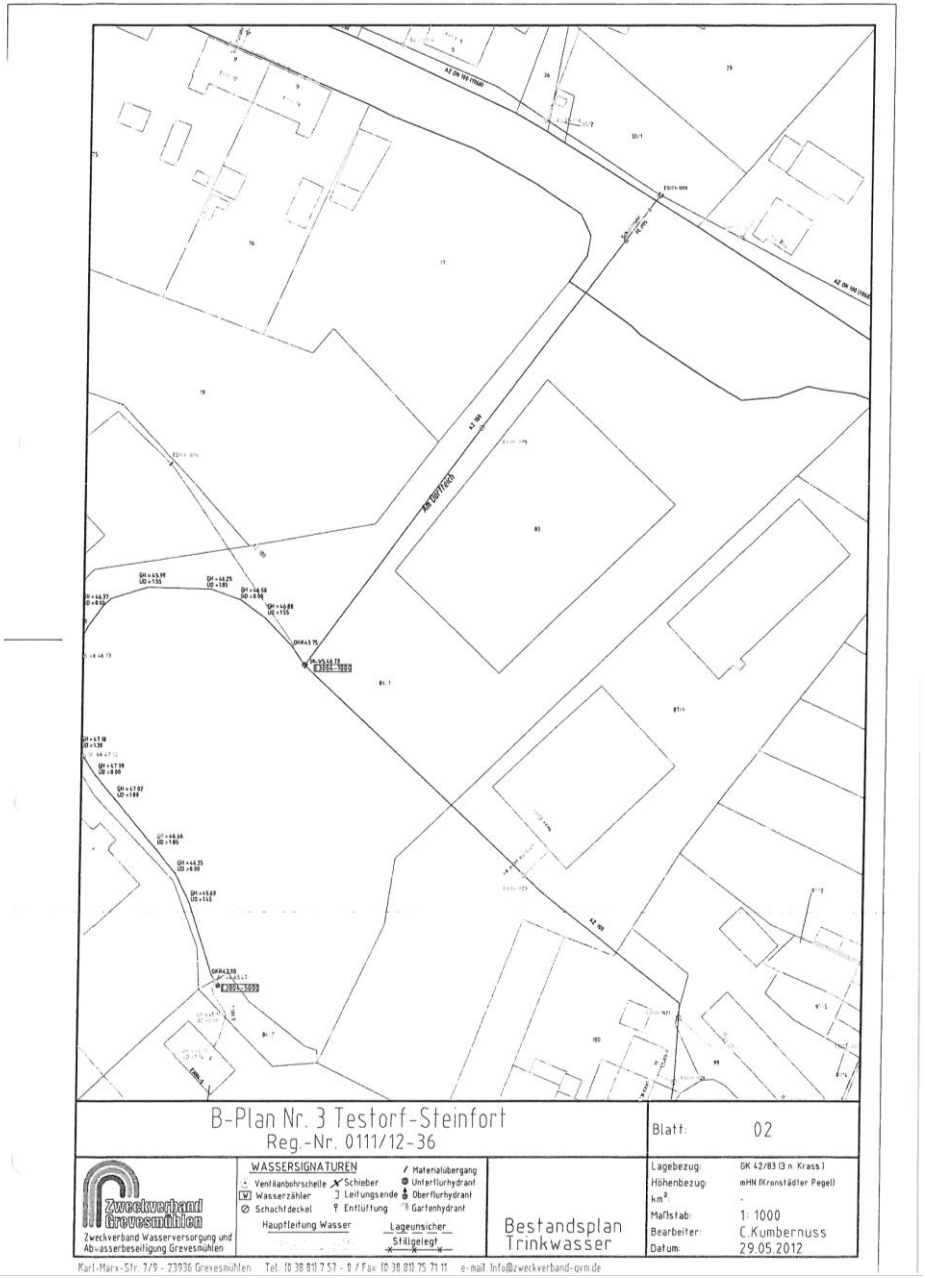

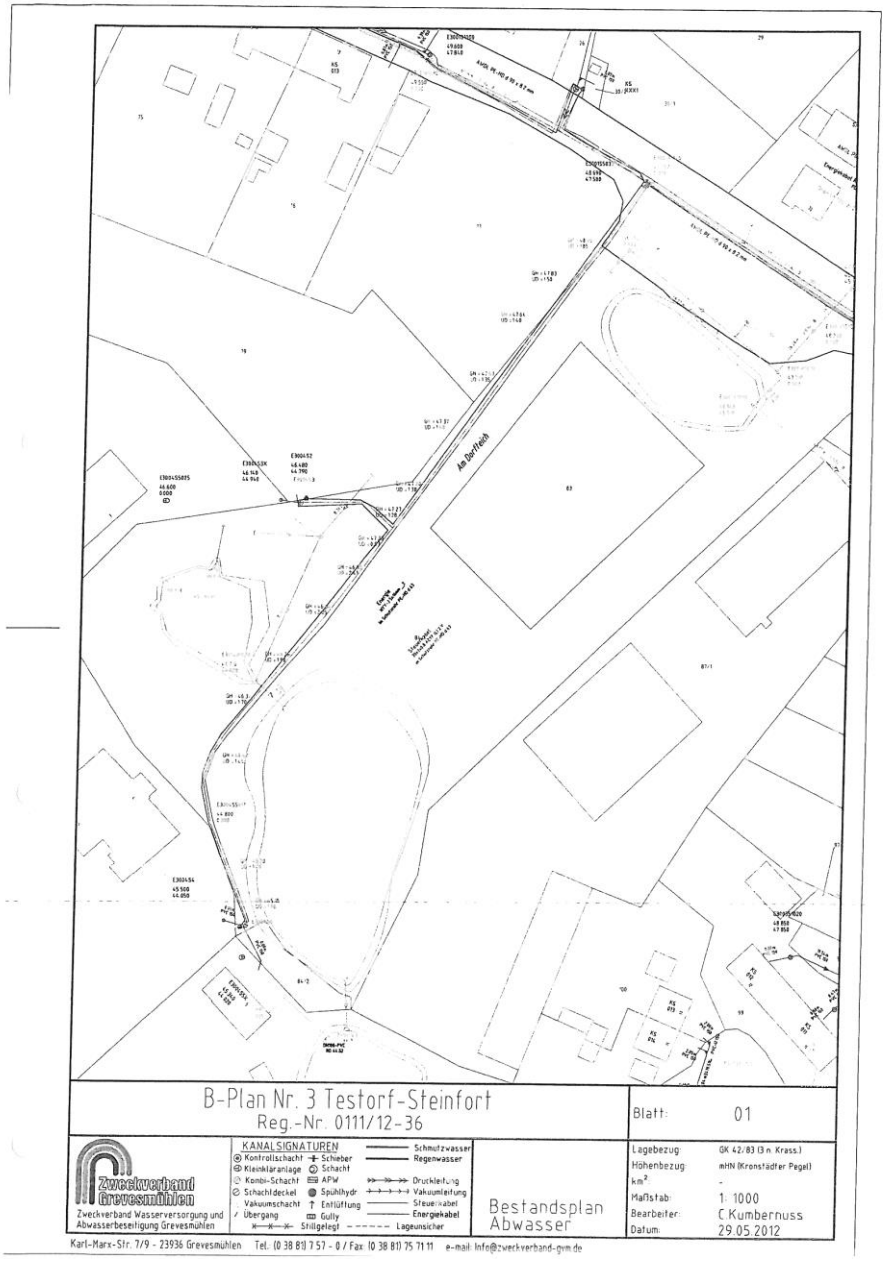

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis E.DIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 2652 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 28. Nov. 2013 Bgm | HA | KÄ | BA | OA E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Jörn Suhrbier T 038294 75-230 T 038294 75-226 joern.suhrbier @e-dis.de Unser Zeichen NR-M-O-NN- Neubukow, 20. November 2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB** **Bitte stets angeben: Upl/13/35** Aktenzeichen: 6004./mat Sehr geehrte Frau Matschke, gegen die o.g. Planung bestehen unserseits keine Bedenken. 1 Als Anlage übersenden wir Ihnen Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. 2 Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. 3 Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. 4 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 063/100/00076 Ust.Id. DE 812/729/567 Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 507 115	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Zu 2. Die Planunterlagen werden zum Gegenstand der Verfahrensunterlagen. Detaillierte Abstimmungen erfolgen auf der Ebene der technischen Planung. Zu 3. Die Hinweise sind zu beachten. Zu 4. Die Anforderungen sind zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen, Ergänzung der Begründung. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel.-Nr.: 038294 75-221 erfolgen muss. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen E.DIS AG i.A. Karl-Heinz Schurr i.A. Jörn Suhrbier **Anlage** Lageplan	Zu 5. Die Einweisungspflicht wird auf der Ebene der technischen Planung zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e·on Hanse **Leitungsauskunft** II-16 **E.ON Hanse AG** Netzdienste MVP Jägersteg 2 18246 Bützow netzanschluss_nc_mv@eon-hanse.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 15.11.2013 Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Testorf-Steinfort Frau G. Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Posteingang: per E-Mail am 15.11. **Reg.-Nr.: 133330** (bei Rückfragen bitte angeben) **Baumaßnahme:** Entwurf zum B-Plan Nr.: 3 --Am Gutshof--, hier: TöB **Ort:** Gemeinde Testorf-Steinfort, OL Testorf, Mecklenburger Str., Am Dorfteich **E.ON Hanse AG** bei Störungen und Gasgerüchen **0385 - 58 975 075** Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG vorhanden sind. Freundliche Grüße Reiner Klukas 1 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB 5802 PI Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 133330 Seite 1/2	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger. 2	Zu 2. Die aus Sicht der Gemeinde bekannten regionalen und überregionalen Ver- und Entsorger wurden beteiligt. Vorliegende Stellungnahmen werden im Abwägungsprozess behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	50hertz 50Hertz Transmission GmbH · Eichenstraße 3A · 12435 Berlin Stadt Grevesmühlen Frau Matschke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 2607 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 25. Nov. 2013 Bgm | HA | KÄ | BA | OA **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf** Sehr geehrte Frau Matschke, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor: - *Entwurf des Bebauungsplanes* Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH i.A. David i.A. Roßberg **50Hertz Transmission GmbH** TG Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin Datum 19.11.2013 Unsere Zeichen Ro 20120487-1 Ansprechpartner/in Frau Friedrich Telefon-Durchwahl 030-5150-2068 Fax-Durchwahl 030-5150-2707 E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen 6004./mat Ihre Nachricht vom 11.11.2013 Vorsitzender des Aufsichtsrates Daniel Dobbeni Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Udo Giegerich Dr. Frank Golletz Dr. Dirk Biermann Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE75 5121 0600 9223 7410 19 BNPADEFF	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind oder geplant sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr **Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel** **- K 4 -** Az 45-60-00/5343 **Wehrverwaltung** **Wir. Dienen. Deutschland.** HAUSANSCHRIFT Feldstraße 234, 24106 Kiel POSTANSCHRIFT Postfach 11 61, 24100 Kiel Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Postfach 11 61, 24100 Kiel Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen WV Eilt 26.25 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 26. Nov. 2013 Bgm HA KÄ BA OA TEL +49 (0)431 384 – 5251 FAX +49 (0)431 384 – 5346 Bw 7400 – 5251 E-MAIL BAUDBw Kompz BauMgmt Kl/ BMVg/BUND/DE@KVLNBW BEARBEITER Herr Schmitt DATUM 22. November 2013 Stellungnahme zur Bauleitplanung, Beteiligung der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB; hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf Ihr Schreiben vom 11. November 2013 Sehr geehrte Damen und Herren, durch die im Bezug aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt. 1 Das Plangebiet liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsanlage Elmenhorst. Gegen die beabsichtigten Maßnahmen bestehen dennoch keine Bedenken. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Schmitt		
		Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Lage innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsanlage Elmenhorst gegeben ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Deutscher Wetterdienst **Wetter und Klima aus einer Hand** DWD Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Eingegangen 25. Nov. 2013 Bgm | HA | KÄ | BA | OA **Abteilung Personal und Finanzen** Ansprechpartner: Herr Riemert Telefon: 0331/316220 E-Mail: Joachim.Riemert@dwd.de Geschäftszeichen: PB15PD/18.00/13/219 Fax: 0331/316588 UST-ID: DE221793973 Potsdam, 22. November 2013 **Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange** **hier: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf** **Ihr Schreiben vom 11.11.2013** Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. 1 Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. 2 Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück. 3 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Anlage S. Schönefeld Verwaltungsstelle Potsdam	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände erhoben werden. Zu 2. Es wird zu Kenntnis genommen, Gutachten sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Zu 3. Die Rückgabe der Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hauptzollamt Stralsund ZOLL FT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18408 Stralsund **nur per E-Mail** Bauamt der Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen info@grevesmuehlen.de g.matscke@grevesmuehlen.de DIENSTGEBÄUDE Hiddenseer Straße 6, 18439 Stralsund BEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31. 3 56 – 1369 (oder 3 56 - 10) FAX 0 38 31. 3 56 – 13 20 E-MAIL poststelle@hzahst.bfinv.de DATUM 27. November 2013 (Posteingang per E-Mail) **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB** Ihr Schreiben vom 11.11.2013 **Z 2316 B – BB 18/2013 – B 130203 (C130109)** (bei Antwort bitte angeben) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort folgendes an: 1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf. 1 2 Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs- 2	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen bestehen. Zu 2. Die pauschalen Ausführungen zur Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Anforderungen an Gesetze und Verordnungen sind ohnehin einzuhalten. Festsetzungsinhalte sind jedoch nicht berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Seite 2 von 2 recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muß, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, daß Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort). Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Böhning *Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.*		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Im Auftrag der ontras Gastransport GmbH Im Auftrag der VNG Gasspeicher GDMcom R | WV | Eilt | 2653 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 28. Nov. 2013 BA | OA GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Ansprechpartner: Frank Löbner Tel.: (0341) 3504-422 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de Ihr Zeichen: 6004/mat 11.11.2013 Unser Zeichen: GEN / Loe 06783/12/00 PE-Nr.: 16382/13 27.11.2013 Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte **VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig,** im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH)** und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **VNG Gasspeicher GmbH** übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen. *Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf (Entwurf)* *Unsere Registriernummer:* **06783/12/00** **O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.** Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH**, Leipzig ("ONTRAS") und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig („VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. 1 Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. 2 ***Auflage:*** Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. 3 Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. 4 Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. 5 Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung. 6 Freundliche Grüße Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung i. A. Frank Löbner Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung	Zu 1. Die Vollmacht wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen und Planungen der ONTRAS bzw. VGS berührt sind. Zu 3. Eine Änderung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen. Somit ist eine weitere Beteiligung entbehrlich. Zu 4. Die Erklärungen werden zur Kenntnis genommen. Zu 5. Die Interessenvertretung wird zur Kenntnis genommen. Zu 6. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege – Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 2670 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 02. Dez. 2013 Bgm | HA | KÄ | BA | OA Ihr Schreiben: 11.11.2013 Ihr Zeichen: 6004./mat Bearbeitet von: Bauleitplanung Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack 0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny Mein Zeichen: 01-2-NWM/Testorf-Steinfort-03-02 Schwerin, den 29.11.2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf, hier: Beteiligung der Behörden** Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Sehr geehrte Damen und Herren, bei Durchführung der geplanten Maßnahmen werden keine Belange der Baudenkmalpflege und der Bodendenkmalpflege berührt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM gez. Dr. Klaus Winands Landeskonservator Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bodendenkmalpflege berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - **Der Vorstand** I.25 **Forstamt Grevesmühlen** Forstamt Grevesmühlen An der B 105 · 23936 Gostorf **Stadt Grevesmühlen** **Frau Matschke** **per E-Mail** Bearbeitet von: Herrn Rabe Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0 Durchwahl -10 Fax: 0 3 88 1/ 7599 17 E-mail: schoenberg@lfoa-mv.de Aktenzeichen: 7442.3 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, den 15. Januar 2014 (Eingang per E-Mail) **Bebauungsplan Nr. 3 Gem. Testorf-Steinfort Am Gutshof** **hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 11.11. 2013 forderten Sie uns zur Stellungnahme auf. Auf Grund von Personalausfällen ist uns dies erst heute möglich. Ich bitte dafür um Entschuldigung. Im Auftrag der Landesforstanstalt nehme ich zu o. g. Antrag für den Geltungsbereich des BWaldG und des LandeswaldG als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: **Von Seiten der Forstbehörde wird das Einvernehmen für das o. g. Vorhaben in erteilt.** 1 Begründung: Wald ist von der Planung insoweit nicht betroffen als dass sich alle geplanten baulichen Anlagen in einem größeren Abstand als 30 m zum Wald befinden bzw. bereits Bestand sind. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Peter Rabe Forstamtsleiter	Zu 1. Es wird das Einvernehmen zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, da es sich nicht um Wald handelt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen bearbeitet von: Frau Jörgensen Telefon: (0385) 2070-2832 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-8614-2013 Schwerin, 11. Dezember 2013 (Eingang per Mai **Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange** **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort** **Für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf** Ihre Anfrage vom 11.11.2013 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK) um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben. 1 Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brandschutz und Katastrophenschutz nehme ich wie folgt Stellung: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz bestehen keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. 2 Außerhalb der öffentlichen Belange weise ich darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK. 3 Ein entsprechendes Auskunftsersuchen empfehle ich rechtzeitig vor Bauausführung!	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der landesrelevanten Gefahrenabwendung nicht berührt sind. Zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Die Löschwasserbereitstellung wird durch die Gemeinde gesichert. Zu 3. Die Gemeinde hat Hinweise zum Auffinden bzw. beim Auffinden von Munitionsfunden berücksichtigt. Den Hinweis zur Durchführung des Auskunftsersuchens wird die Gemeinde berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
4	Rechtshinweis: Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Der Bauherr ist gemäß § 52 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) i.V. m. VOB Teil C / DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen. Im Weiteren wird an dieser Stelle auf die **Pflichten des Bauherren und des Bauunternehmers** gemäß §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz, der BGR 161 „Arbeiten im Spezialtiefbau“ Punkte 4.1.2. „Gefährdungsermittlung und Unterweisung“, 4.1.8. „Maßnahmen vor Arbeitsbeginn“ sowie der BGI 5103 „Tiefbauarbeiten“ Punkte B 141 „Rammen“, B 142 „Bohrgeräte im Spezialtiefbau“, D 150 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ verwiesen. Hiernach sind vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Schadensfall, d.h. bei der Explosion eines Munitionskörpers kann auch § 319 StGB „Baugefährdung“ herangezogen werden. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Christine Jörgensen (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)	Zu 4. Die Rechtshinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtower Weg 23936 Grevesmühlen Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 1 Telefax: 03881 / 71 44 2 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen WV Eilt 2749 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 11. Dez. 2013 Bgm HA KA OA **Gemeinde Testorf-Steinfort** über **Stadt Grevesmühlen** **Rathausplatz 1** **23936 Grevesmühlen** Ihre Zeichen: 6004./mat Ihre Nachricht vom: 11.11.13 Unsere Zeichen: HB/KM Grevesmühlen, den: 09.12.2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf- Steinfort für das Gebiet „ Am Gutshof “ in Testorf, Verfahren nach §13a BauGB** Informationen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs.2 Nr. 1 BauGB i.V.m §13 Abs. 2 Nr. 2 und §3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs.2 BauGB i.V.m §13 Abs.2 Nr.3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs.2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Satzung äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz - Maurine keine Bedenken. 1 Die Oberflächenwasserbeseitigung sehen wir unter Abschnitt 12.2 ausreichend dargestellt. Zur Erarbeitung einer detaillierten Stellungnahme zur Einleiterlaubnis bitten wir um Beteiligung an der weiteren Planung. 2 Als Anlage fügen wir einen topographischen Kartenauszug bei, in dem das Verbandsgewässer 7/19/2 durch hellblaue Farbgebung kenntlich gemacht ist, Rohrleitungen durch eine unterbrochene Linienführung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Kennzeichnung nicht maßstabsgerecht in der Örtlichkeit sein muss. 3 Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde. 4 Mit freundlichen Grüßen Andrea Bruer Geschäftsführerin Verteiler Untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM Anlage topographischen Kartenauszug M 1:25.000	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Zu 2. Der Gemeinde liegt die wassertechnische Berechnung für die mögliche Einleitung in die örtliche Vorflut vor. Es wird dargestellt, dass die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sowohl von der Straßenverkehrsfläche als auch von den Grundstücken aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit es Bodens, durch Einleitung in die Vorflut erfolgt. Die Begründung wird ergänzt. Zu 3. Der Lageplan wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des Vorfluters ist der Gemeinde bekannt. Zu 4. Im Zuge der technischen Planung werden die entsprechenden Genehmigungen und die erforderliche Einleiterlaubnis der Unteren Wasserbehörde eingeholt. Dies wird hier zur Kenntnis genommen und ist unbedingt bei der technischen Planung zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen, Ergänzung der Begründung. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2015-_____- Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ im Ortsteil Testorf

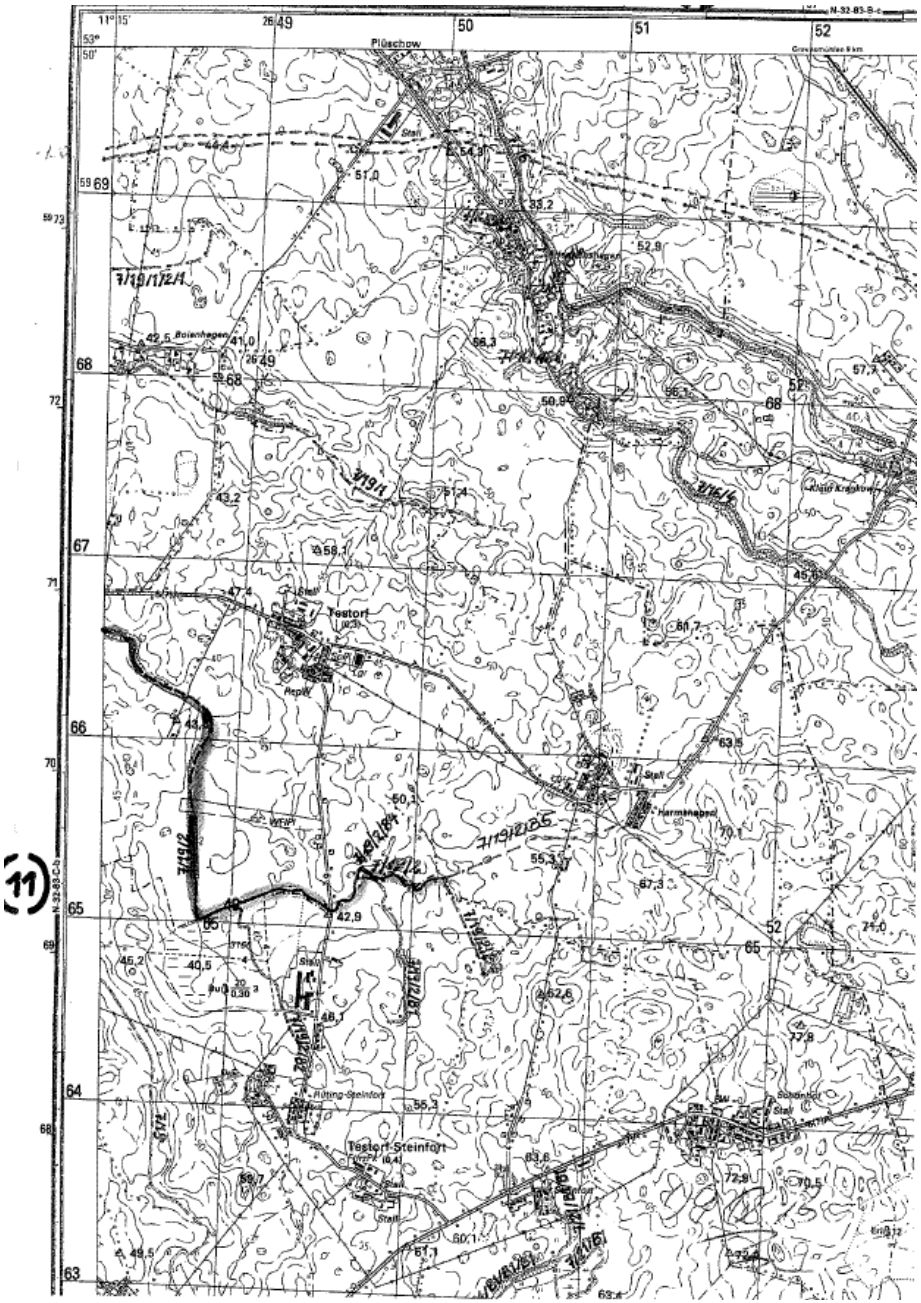

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern **Geschäftsbereich Schwerin** Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4 II.30 Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt 27/4 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 06. Dez. 2013 Bgm | HA | GÄ | FA | OA Bearbeiter: L. Michaelis Tel.: 0385 50987251 AZ: SN-B1028-TÖB-05-43.05/2013 Schwerin, 03.12.2013 Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB** Ihr Schreiben vom 11.11.2013 mit Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. 1 Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. 2 Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Mit freundlichen Grüßen Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin		
		Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		Zu 2. Die TÖB hat die Gemeinde beteiligt. Die genannten Ressorts wären durch die Betriebe für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommer gesondert zu beteiligen. Die liegt nicht im Hoheitsbereich der Gemeinde. Die Behörden und TÖB, die aus Sicht der Gemeinde zu beteiligen sind, wurden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LANDESANGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V. – gesetzlich anerkannter Naturschutzverband – II.34 Landesanglerverband M-V e.V. · Siedlung 18a · 19065 Görslow Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 2626 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 26. Nov. 2013 Bgm | HA | KÄ | BA | OA Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen Fr | Datum 25.11.2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeind Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange (Boden, Wasser und aquatische Flora und Fauna) bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 3. Bis auf 2 Dorfteiche sind im Plangebiet keine natürlich stehenden oder fließenden Oberflächengewässer vorhanden. Im Plangeltungsbereich gibt es ebenfalls keine Restriktionen aus Landschaftsschutzgebieten, EU-Vogelschutz- bzw. FFH-Gebieten. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Testorf. Für die Umwelt relevante, irreversible und schwere negative Auswirkungen durch die Planungsziele bezogen auf unsere Belange sind nicht zu erwarten. Bleibende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Rahmen des Baugeschehens können durch grünordnerische Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes ausgeglichen werden. Seitens des LAV sind keine Maßnahmen im Plangebiet in der Abwicklung bzw. in Vorbereitung. 1 Mit freundlichen Grüßen i.A. Horst Friedrich Dipl.-Ing.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	Hermann Wittig 19055 Schwerin, am 16. 01. 2014 Klein Medewege 1 Tel. 0385/4781441 Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R 72 20. Jan. 2014 II.35 Betr.: Satzung Nr.3 über den Bebauungsplan der Gemeinde Testsorf-Steinfurt Entwurf Akz: 60004./mat Sehr geehrte Far Matschke, für die Zustellung der Unterlage und die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken wir uns im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V. Da die geplante Neubebauung innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt sind jagdlicher Interessen nicht betroffen.. Mit freundlichen Grüßen Im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass hier jagdliche Interessen nicht betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Rüting Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Für die Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Fachbereich: GB Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881 723 165 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de g.matschke@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004.mat Datum: 18.11.2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB** **hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf** **Sehr geehrte Damen und Herren,** **von Seiten der Gemeinde Rüting bestehen nach wie vor keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Gemeinde Testorf-Steinfort.** **Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden nicht berührt.** **Mit freundlichen Grüßen** **Im Auftrag** **L. Prahler** **Leiter Bauamt**	Zu 1. Es wird zu Kenntnis genommen, dass nachbarschaftliche Belange nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Upahl Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Für die Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Fachbereich: GB Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881 723 165 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de g.matschke@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004.mat Datum: 18.11.2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB** **hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf** **Sehr geehrte Damen und Herren,** **von Seiten der Gemeinde Upahl bestehen nach wie vor keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Gemeinde Testorf-Steinfort.** **Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden nicht berührt.** **Mit freundlichen Grüßen** **Im Auftrag** **L. Prahler** **Leiter Bauamt**	Es wird zu Kenntnis genommen, dass nachbarschaftliche Belange nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Börzow, Gägelow, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Plüschow Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Stadt Grevesmühlen Für die Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Fachbereich: GB Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881 723 166 E-Mail-Adresse: info@grevesmuehlen.de g.matschke@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004.mat Datum: 18.11.2013 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet "Am Gutshof" in Testorf im Verfahren nach § 13a BauGB** **hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf** **Sehr geehrte Damen und Herren,** **von Seiten der Gemeinde Plüschow bestehen nach wie vor keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Gemeinde Testorf-Steinfort.** **Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden nicht berührt.** **Mit freundlichen Grüßen** **Im Auftrag** **L. Prahler** **Leiter Bauamt**	Es wird zu Kenntnis genommen, dass nachbarschaftliche Belange nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT LÜTZOW-LÜBSTORF **- Der Amtsvorsteher -** Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow Stadt Grevesmühlen Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 790 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 23. April 2014 Bgm | HA | KÄ | BA | OA **Ihr Ansprechpartner:** **Frau Soyk** **Tel.: 038874 / 302-53** **Fax: 038874 / 302-99** **Mail: soyk@luetzow-luebstorf.de** **Sprechzeiten Lützow** Mo 09:00 – 12:00 Uhr Di 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr **Sprechzeiten Bürgerbüro Lübstorf** Mo 13:00 – 16:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 16:00 Uhr Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum 17.04.2014 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf im Verfahren nach § 13 a BauGB** **Hier: Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Alt Meteln erhebt keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet „Am Gutshaus“ in Testorf. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Soyk Fachdienst III - Bauleitplanung	Es wird zu Kenntnis genommen, dass keine Einwände der Gemeinde Alt-Meteln bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen -Der Amtsvorsteher- Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg Stadt Grevesmühlen Gemeinde Testorf- Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Fachamt: Bauamt Bearbeitet von: Frau Kruse Telefon: 03841-798-239 Fax: 03841-798-226 E-Mail: j.kruse@amt-dm-bk.de Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen (bei Schriftwechsel bitte angeben) Ort, Datum 06.01.2014 **Stellungnahme der Gemeinde Bobitz zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Testorf- Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Bobitz stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Testorf- Steinfort für das Gebiet „Am Gutshof“ in Testorf zu. Nachbarschaftliche Belange der Gemeinde Bobitz werden durch die oben genannte Planung nicht berührt. Die Gemeinde Bobitz hat keine Hinweise oder Bedenken. Mit freundlichem Gruß im Auftrag Dipl.-Ing. Plieth Bauamtsleiterin R | WV | Eilt Stadt Grevesmühlen Eingegangen 13. Jan. 2014 Bgm | HA | KÄ | BA	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände seitens der Gemeinde Bobitz bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Gadebusch **Der Amtsvorsteher** **Dragun • Stadt Gadebusch • Kneese • Krembz • Mühlen Eichsen • Rögnitz • Roggendorf • Veelböken** Amt Gadebusch - Postfach 12 55 - 19202 Gadebusch Stadt Grevesmühlen Für Gemeinde Testorf-Steinfort Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Eilt | 2620 Stadt Grevesmühlen Eingegangen 25. Nov. 2013 BM | GA | KÄ | BA | OA Besucheradresse: Am Markt 1, 19205 Gadebusch Telefon: 03886/ 21 21 - 0 Telefax: 03886/ 21 21 - 21 Sprechzeiten: Montag 9 – 12 Uhr Dienstag 9 – 12.30 und 13.30 – 18 Uhr Donnerstag 9 – 12.30 und 13.30 – 16.30 Uhr Freitag 9 – 12 Uhr - zusätzlich nach Vereinbarung - Ihr Zeichen / Mein Zeichen 60.01-01/el / Sachauskunft Frau Eißner / Durchwahl 21 21 – 22 / Datum 22.11.2013 **Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Gebiet Alter Gutshof** **Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Mühlen Eichsen nach § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der Entwurfsunterlegen zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfort hat die Gemeinde Mühlen Eichsen keine Einwände und Hinweise bezüglich des Planentwurfs. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag R. Eißner Bauamtsleiterin	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände der Gemeinde Mühlen Eichsen bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	AMT LÜTZOW-LÜBSTORF **- Der Amtsvorsteher -** III.7 Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow Stadt Grevesmühlen für die Gemeinde Testorf-Steinfurt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen R | WV | Elt Stadt Grevesmühlen Eingegangen 24. März 2014 Bgm | HA | KA **Ihr Ansprechpartner:** Frau Voß **Tel.: 038874 / 302-52** **Fax: 038874 / 302-99** **Mail:** voss@luetzow-luebstorf.de **Sprechzeiten Lützow** Mo 09:00 – 12:00 Uhr Di 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr **Sprechzeiten Bürgerbüro Lübstorf** Mi 13:00 – 16:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 16:00 Uhr Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Datum: 21.03.~~2013~~ 2014 **Satzung B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Gebiet „Am Gutshof“** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung Dalberg-Wendelstorf hat am 10.03.2014 über den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes beraten. Ich kann ihnen mitteilen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen. Ich bitte um Kenntnisnahme. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Voß Fachdienst III - Bauleitplanung; Hochbau	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände der Gemeinde Dahlberg-Wendelstorf bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.